

Börsenordnung Terrarienbörse Hannover

1. Für den Transport und die Unterbringung der Tiere sind temperaturstabile Behältnisse zu verwenden, die gegebenenfalls mittels Wärmeakkus oder anderer Wärmemöglichkeiten temperiert werden müssen.
2. Gekaufte Tiere müssen unverzüglich an einen geschützten Ort verbracht werden, entweder Stand des Verkäufers, oder in den Tieraufbewahrungsraum, für die Verlagerung verkaufter Tiere. Sie müssen artgerecht transportiert und vor schädlichen Beeinflussungen geschützt werden. Die Tiere können im Kassensbereich kostenlos zur Aufbewahrung abgegeben werden.
3. Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von Amphibien, Reptilien, diversen Nagetieren
Nagetieren, Fachliteratur und Zubehör durch den/die Anbieter.
4. Für jedes angebotene Tier müssen folgende Angaben für jeden Interessenten gut sichtbar angebracht sein:
 - a: Name des Verkäufers
 - b: Deutscher und wissenschaftlicher Name des Tieres
 - c: Verbreitungsgebiet des angebotenen Tieres
 - d: Herkunft, Nachzucht, oder Wildfang
 - e: Schutzstatus EG-VO 338/97, (Anhang A, Anhang B)
Schutzstatus BArtSchV, (Anlage 1)
 - f: Geschlecht der angebotenen Tiere, soweit dies dem Anbieter bekannt ist.
 - g: die zu erwartende Endgröße
 - h: Bei Nahrungsspezialisten ist ein Hinweis auf die erforderliche Nahrung zu geben.
 - i: Der Anhang, bzw. Deklaration sollte verwendet werden, um eine ausreichende und fehlerfreie Deklaration zu gewährleisten.
5. Wildfänge von Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97 und von Arten der Anlage 1 der BArtSchV dürfen nicht angeboten, nicht im Verkehr gebracht und vermarktet werden.

6. Es dürfen nur gesunde, nicht trächtige und in einwandfreiem Zustand befindliche Tiere angeboten werden.
7. Eine Betrachtung der angebotenen Tiere darf nur von einer Seite, oder nur von oben durch den Deckel möglich sein
1/3 der Behälter ist von oben abzukleben bzw. mit einem Sichtschutz zu versehen.
8. Für Tiere aus Feuchtgebieten muss ein ausreichend feuchtigkeitsspeicherndes Substrat, oder eine andere geeignete Möglichkeit zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit eingesetzt werden. Während der Dauer der Börse müssen solche Tiere regelmäßig mit Wasser, bzw. Wasserdampf besprüht werden.
9. Rein aquatile Arten müssen in Behältern mit Wasser angeboten werden, welches entweder mit einem Wasserteil versehen ist, oder aber das Wasser muss so seicht sein, dass die Tiere nicht permanent schwimmen müssen.
Verschmutztes Wasser ist zu wechseln.
10. Nach dem Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien, vom 10.01.1997 des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, müssen die Behältnisse für die Tiere folgenden Mindestanforderungen entsprechen:
 - a: Es muss für ausreichende Belüftung, Beleuchtung und gegebenenfalls Wärmezufuhr gesorgt sein.
 - b: Geeignetes Bodensubstrat für die Aufnahme von Ausscheidungen.
 - c: Die Größe des Behälters muss den Tieren ein problemloses Wenden ermöglichen. Sie muss bei Echsen und Amphibien mindestens das 1,5-fache der Kopf-Rumpf-Länge, bei Schlangen mindestens jede Seitenlänge mindestens 1/3 der Gesamtlänge des Tieres und bei Schildkröten die 2-fache Panzerlänge betragen.
 - d: Bei Echsen, die kleiner sind als 2,5 cm KRL können kleinere Behältnisse aus Gründen der Verletzungsvorbeuge beim Transport verwendet werden (nicht kleiner als 5 x 5 cm)

e: Bei Fröschen, die kleiner als 1,5 cm sind, dürfen ebenfalls kleinere Behältnisse verwendet werden (nicht kleiner als 5x5 cm).

11. Um Unfälle an den Tischen zu vermeiden ist eine Absturzkante anzubringen, die mit einer besonderen Kennzeichnung, z.B. einem gestreiften Absperrband zu versehen ist. Zur Absturzkante (mindestens 10 cm hoch) ist ein Abstand von 10 cm einzuhalten.

12. Alle Behältnisse müssen ein Mindestmaß an Strukturierung und mit einer Wasserschüssel versehen sein.

13. Alle Tiere müssen in Einzelhaltung untergebracht werden, eine Belegung eines Behältnisses mit mehreren Tieren ist nicht gestattet. Für wirbellose Tiere gilt dies nur bei Hundertfüßlern, Skorpionen und Vogelspinnen, Ausnahme: Spiderlinge.

14. Der Verkäufer muss den Käufer auf die Meldepflicht von geschützten Tieren hinweisen.

Für jedes nach Anhang A der EG-VO 338/97 geschützte Tier sind die Originalpapiere (Bescheinigung gemäß EG-VO 338/97) mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Bescheinigung gemäß EV-VO 338/97 im Original, zusammen mit dem Tier auszuhändigen.

Eine Vermarktung von Tieren des Anhangs A der EG-VO 338/97 ist nur zulässig, wenn die Bescheinigung gemäß EG-VO 338/97 den Verkäufer zur Vermarktung des Tieres, bzw. der Tiere berechtigt.

Eine Vermarktung durch Dritte ist unzulässig.

15. Tiere der in Anlage 6 der BartSchV aufgeführten Arten müssen gemäß den Bestimmungen über die Kennzeichnung von Tieren in Artikel 36 der EG-VO 939/97 und in den §§ 8,10 und 11 BartSchV gekennzeichnet sein, die Kennzeichnung muss von der für den Verkäufer zuständigen Behörde in die Bescheinigung gemäß EG-VO 338/97 eingetragen worden sein.

16. Beim Verkauf von Arten des Anhangs B der EG-VO 338/97 und von Arten die in der Anlage 1 der BartSchV aufgeführt sind hat der Verkäufer dem Käufer einen Herkunftsnachweis

auszuhändigen, auf dem die für die Meldung gemäß § 6 Absatz 2 BartSchV erforderlichen Angaben enthalten sind. Der Herkunftsnachweis muss auch einen Hinweis auf die Meldepflicht gemäß § 6 Absatz 2 BartSchV beinhalten.

17. Beim Verkauf von aus Drittländern (aus nicht EU-Mitgliedsstaaten) eingeführten Artengeschützten Exemplaren sind die vom Bundesamt für Naturschutz ausgestellten Einfuhrgenehmigungen mit zu führen, soweit eine Einfuhrgenehmigungspflicht für diese Arten besteht. Die Einfuhr der Exemplare darf ausschließlich über die im Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft bekannt gemachten Zollstellen erfolgen. Bei der Einfuhr sind die Einfuhrdokumente, wie Einfuhrgenehmigung, Einfuhrmeldung der Zollstelle vorzulegen.
18. Die gemäß § 5 Abs.1 BartSchV zu führenden Aufnahme und Auslieferungsbücher, bzw. Zuchtbücher sind von den Verkäufern im Original mitzuführen und der Unteren Naturschutzbehörde, bzw. dem Veterinäramt auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.
19. Das Schütteln und/oder Klopfen an den Tierbehältern, sowie das Aufeinanderstapeln ist nicht erlaubt, ferner müssen sie unbeabsichtigtes Öffnen, z.B. durch Herunterfallen ausreichend gesichert sein.
20. Die Tiere dürfen nur bei Vorliegen von äußerst triftigen Gründen im Beisein und nur mit Zustimmung des Anbieters aus ihren Behältnissen herausgenommen werden. Die Geschlechtsbestimmung mittels Poppen und/oder Sonde ist nicht erlaubt.
21. Die ausgestellten Tiere sind ständig durch den Anbieter oder einer beauftragten Person zu beaufsichtigen.
22. Die Behältnisse in denen die Tiere untergebracht sind müssen mindestens in Tischhöhe (60-70cm) aufgestellt werden.

23. Tiere der Arten „*Macrolemys temmincki*“, Geierschildkröte und „*Chelydra serpentina*“, Schnabschildkröte dürfen nicht zur Schau gestellt, nicht angeboten, nicht vermarktet und in Verkehr gebracht werden.
24. Säugetieren müssen geeignetes Einstreu, Versteckmöglichkeiten, frisches Trinkwasser und Futter zur Verfügung haben. Die Behälter müssen zu 1/3 abgedeckt sein.
25. Die Größe der Aufbewahrungsbehältnisse, bzw. die Besatzdichte von Futtertieren muss so bemessen sein, dass jedem der Tiere eine angemessene Mindestgrundfläche, bzw. Verfügung stehen. Die Käfighöhe muss mindestens 12 cm bei Mäusen und 18 cm bei Ratten betragen.

Besatzdichte:

Mäuse

Körpergewicht (g)	Mindestgröße (cm ²)	Bodenfläche je Tier (cm ²)
bis zu 20	330	60
20 bis 25	330	70
25 bis 30	330	80
über 30	330	100

Ratten

bis zu 200	800	200
200 bis 300	800	250
300 bis 400	800	350
400 bis 600	800	450

Über 600

1500

600

26. Es dürfen nur bereits von den Elterntieren entwöhnte und bereits eigenständig lebensfähige Nagetiere, bzw. Futtertiere angeboten werden.
27. Das Anbieten und der Verkauf von lebenden Mäusen, oder Rattenbabys, sowie Geflügel (Eintagsküken), Hasenartigen, oder anderen Defektzuchten ist strengstens untersagt.
28. Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf und Tausch durch Privatpersonen.
Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen in Besitz einer Erlaubnis nach §11 Absatz 1 Satz 1 Nr.3 Tierschutzgesetz sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.
29. Tiere die nicht auf der Börse angeboten werden sollen haben keinen Zutritt auf das Börsen-, bzw. Veranstaltungsgelände.
30. Die Veranstalter und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt.
Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen, die Börsenordnung, oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen.
Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt, oder aber dauerhaft, von der Teilnahme an weiteren Börsen der Veranstalter ausgeschlossen werden.
31. Das Anbieten von Tieren und Zubehör ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.
32. Jeder Anbieter hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den tierschutzgerechten Transport zur Verfügung stellen muss.

33. Erkrankte oder verletzte Tiere sind auszusondern (Notfalls auch vom Veranstalter, bzw. zuständigen Behörde) und nach Bedarf (auf Kosten des betreffenden Anbieters) zu behandeln. Die Adresse bzw. Telefonnummer des beauftragten Tierarztes (in Rufbereitschaft) liegt am Veranstaltungstag an der Information aus.
34. Alle Anbieter müssen die relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen kennen und beachten.
35. Es ist verboten, Giftschlangen, einschließlich der Gattungen Dispholidus und Thelotornis, Giftechsen und für den Menschen gefährliche Spinnentiere zu vermarkten.
36. Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.
37. Die Tiere müssen sich bis spätestens um 9.30 Uhr in den dafür vorgesehenen Verkaufsbehältnissen und auf dem Verkaufsstand befinden. Die Anbieter/Käufer müssen mit ihren Tieren das Börsen- bzw. Veranstaltungsgelände bis spätestens 18:00 Uhr verlassen haben.
38. Der Besucherverkehr in den Börsen- bzw. Veranstaltungsräumen beginnt um 10.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr.
39. Das aufgeschriebene Börsen- bzw. Veranstaltungsende ist einzuhalten. Ein vorheriges Zusammenräumen oder Vorbereiten der Tiere zum Transport ist nicht gestattet.
40. Die Veranstalter übernehmen keine Haftung bei Diebstahl, Unfällen oder sonstigen Schäden.
41. Für Stromverlängerung und Kabeltrommeln ist selbst zu sorgen.

42. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Börse ist das Standgeld zu bezahlen. Danach kann der Standplatz nicht garantiert werden.
43. Bei Standplätzen von Anbietern die bis 09.45 Uhr unentschuldigt nicht besetzt sind behalten sich die Veranstalter vor, die Standplätze anderweitig zu vergeben/besetzen.
44. Abfälle die durch den Verkauf entstehen müssen vom Anbieter entsorgt werden. Dies geschieht nicht durch den Veranstalter. Sollte der Stand vermüllt hinterlassen werden, ist eine Müll- bzw. Entsorgungsgebühr von 10,-€ zu zahlen.
45. Das Auslegen oder in jeglicher Art Verbreiten von Werbematerialien auf dem Börsen- bzw. Veranstaltungsgelände ist nur mit vorheriger Genehmigung der Veranstalter gestattet.
46. Für Hunde ist der Zutritt in die Halle nicht gestattet.
47. Alle Anbieter müssen die Börsenordnung kennen und sich vor Börsen- bzw. Veranstaltungsbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten. Dies geschieht gegen unterschriebene Duplikatsaushändigung (Original bleibt beim Veranstalter) der hier verfassten Börsenordnung.
48. Händler haben dem Veranstalter im Vorfeld ihre Genehmigung gem. § 11 Tierschutzgesetz in Kopie digital zu übersenden und diese am Veranstaltungstag mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Veranstalter,
Holger Hilgenberg, Andreas Scheithauer

